Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt <u>wird</u> ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Alzey-Land und der VG Kirchheimbolanden.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim (Ortslage) Aktenzeichen: 21480-HA2.3.

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim (Ortslage)

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss des ehemaligen Kulturamtes Worms vom 27.12.1994 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ilbesheim (Ortslage), Landkreis Donnersbergkreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Ilbesheim Nrn. 214/1, 215/1, 215/3, 216/1, 217/3, 218/3, 220/3, 235/2, 238/6, 299/1, 622/4, 692, 710/1, 710/3, 728/2, 729, 730, 731/1, 731/2, 745, 755/5, 755/7, 755/9, 835, 895/2 und 970/6

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen: Gemarkung Ilbesheim Nrn. 315/4, 843/2 und 868/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 27.12.1994 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ilbesheim (Ortslage)"

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit Naturschutzes landeskulturelle Belange, insbesondere des und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,

67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 30 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 2 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Ilbesheim (Ortslage) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 17.03.2015 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Straßenflurstücke Gemarkung Ilbesheim Nrn. 215/3 und 622/4 wurden vor der Anordnung des Flurbereinigungsverfahren durch Sonderung neu gebildet und versehentlich im damaligen Beschluß nicht aufgeführt. Dies wird durch die Zuziehung jetzt nachgeholt.

Die Grundstücke Gemarkung Ilbesheim Nrn. 214/1, 215/1, 216/1, 217/3, 218/3 und 220/3 werden zum Verfahren zugezogen um die katastertechnische Behandlung eines bereits durchgeführten Freiwilligen Landtausches abzuschließen.

Bei der Zuziehung der Grundstücke Gemarkung Ilbesheim Nrn. 235/2und 299/1 handelt sich um eine Verfahrensgebietsänderung es aus vermessungstechnischen Gründen. Die katastertechnische Herstellung der Knickpunkte in der Verfahrensgrenze kann in diesem Bereich jetzt entfallen. Zusätzlich ist eine sinnvolle Regulierung und Abmarkung der angrenzenden Hausgrundstücke möglich.

Zur Reduzierung der Vermessungskosten wird durch die Zuziehung der Grundstücke Gemarkung Ilbesheim Nrn. 238/6, 692, 710/1, 710/3, 728/2, 729, 730, 731/1, 731/2, 745, 755/5, 755/7, 755/9, 835, 895/2 und 970/6 eine gemeinsame Grenze mit dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim (Produktnummer 21126) gebildet. Die Entstehung von nicht beteiligten Inselflurstücken zwischen den beiden Verfahren wird vermieden.

Die Grundstücke Gemarkung Ilbesheim Nrn. 843/2 und 868/2 wurden durch Sonderung gebildet, sind bereits am Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim (Produktnr. 21126) beteiligt und sind deshalb auszuschließen.

Bei dem Grundstück Gemarkung Ilbesheim Nr. 315/4 handelt es sich um ein langgestrecktes schmales Wegeflurstück, dass ebenfalls durch Sonderung gebildet wurde und aus vermessungstechnischen Gründen ausgeschlossen wird.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

Willi Junk